

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum Entwurf „Siebte Verordnung zur Änderung der Altenpflegeausgleichsverordnung“

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf, den Sie uns mit E-Mail vom 26.3.2020 zugeleitet haben, Stellung beziehen zu dürfen.

Bei diesem Entwurf handelt es sich im Wesentlichen um Veränderungen der Altenpflege-Umlageverordnung, die notwendig sind, um dieses Umlageverfahren bis zum 31. Dezember 2024 zu beenden. Die von Ihnen vorgenommenen Änderungsvorschläge in den §§ 3, 11, 17 und 19 werden von uns geteilt.

Die umfangreichsten Veränderungen sind in § 14 „Verfahren zur Beendigung des Ausgleichsverfahrens“ niedergelegt. Vom Grundsatz her teilen wir auch diese Änderungen. Neben den dort notwendigen Änderungen möchten Sie jedoch in **§ 14 Abs. 4** auch die jährliche Abfrage nicht bis zum Ende der Umlage im Jahr 2024 durchführen. Stattdessen soll es für die Jahre 2023 und 2024 eine Schätzung geben, die bei dem Verfahren zur Ermittlung der Ausgleichsmasse des Jahres 2022 mit eingerechnet werden soll. Zur Begründung wird angeführt, dass für die Erhebung in den Jahren 2023 und 2024 nur noch die Wiederholer, die in Teilzeit-Ausbildung Beschäftigten und die Auszubildenden in Elternzeit erfasst werden müssen. Aufgrund der geringen Ausbildungszahlen seien die Erhebungen unwirtschaftlich und würden Pflegeeinrichtungen und Behörden daher unnötig belasten.

Ein solches Schätzverfahren darf nicht zu Lasten der Refinanzierung in den Einrichtungen gehen. Zumal die mit dem Schätzverfahren verbundene Entlastung der Pflegeeinrichtungen eher gering ausfallen dürfte. Eine Schätzung, die zu einer Unterfinanzierung führt, könnte nicht ausgeglichen werden, da kein Ausgleichsmechanismus mehr vorgesehen ist. Nur für den Fall einer Überfinanzierung ist eine Regelung zugunsten der neuen Ausbildung vorgesehen (§ 14 Abs.10). Bei einer Unterfinanzierung würden die Kosten bei den Trägern der Ausbildung verbleiben.

Die Einschätzung, dass dies nur geringe Ausbildungszahlen betrifft, können wir nach kurzer stichprobenartiger Rückmeldung aus der Trägerschaft nicht teilen. Allein die Wiederholer machen nach den uns vorliegenden Informationen zwischen 12 % und 13 % aus. Über den Anteil, der durch Teilzeitausbildung und Rückkehrerinnen aus der Elternzeit hinzukommt, können wir nichts aussagen, er dürfte aber nicht allzu hoch sein.

Darüber hinaus merken wir an, dass der Entwurf keine Ausführungen darüber enthält, wie die Anzahl der „Nachzügler“ in den Jahren 2023 und 2024 geschätzt werden sollen. Da eine zu geringe Schätzung einseitig zu Lasten der Einrichtungsträger gehen würde, fordern wir eine großzügige Schätzung – zum Beispiel 17 % der Ausbildungsverhältnisse auf der Zahlenbasis des Jahres 2022. Ebenso möchten wir betonen, dass für die Vergütung auch die voraussichtlichen Tarifierhebungen der Jahre 2023 und 2024 einzurechnen sind. Auch diesbezüglich wird eine großzügige Planung in Höhe von jährlich 3 % vorgeschlagen. Sollte dies keine Zustimmung finden, wird als Alternative vorgeschlagen, dass es entsprechend der Verrechnung bei positivem Ergebnis (§ 14 Abs.10) zu einer Zahlung aus dem dort genannten Ausgleichsfonds kommt.

Die bisherige gute Entwicklung steigender Ausbildungszahlen in Nordrhein-Westfalen sollte sich auch in Zukunft weiter fortsetzen. Daher sollte eine Unterfinanzierung der Ausbildungsverhältnisse vermieden werden, um diese Fortentwicklung nicht zu belasten.

Köln, den 09.04.2020